

HSD NR. 699

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.08.2020
Nummer 699

Sechste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (RahmenPO SK) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.08.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (RahmenPO SK) an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 407) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.07.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 620), geändert durch Satzung vom 09.08.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 667), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelor- oder Masterstudiengang ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sofern nicht die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge ein abweichendes Sprachniveau bestimmen. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 10.03.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 29.07.2020.

Düsseldorf, den 05.08.2020

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.